Gemeinde Eberdingen
Landkreis Ludwigsburg

Benutzungs- u. Gebührenordnung für die Büchereien der Gemeinde Eberdingen

1. Allgemeines

1.1 Die Bücherei der Gemeinde Eberdingen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie besteht aus den Ortsteilbüchereien Eberdingen, Hochdorf an der Enz und Nussdorf.

1.2 Die Öffnungszeiten der einzelnen Büchereien werden durch Aushang in den Büchereien bzw. im Amtsblatt bekannt gegeben.

1.3 Die Bestimmungen für Bücher gelten, soweit nicht anders geregelt, auch für Zeitschriften, Compact-Discs, Spiele, Kassetten, CD-ROMs, DVDs und sonstige Medien.

1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird nur ein Geschlecht genannt, es sind jedoch beide gemeint.

2. Benutzerkreis

2.1 Die Gemeindebücherei kann von den Einwohnern der Gemeinde ab dem ersten Grundschuljahr selbständig genutzt werden.

2.2 Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Leitung der jeweiligen Bücherei.

3. Anmeldung, Benutzerausweis

3.1 Die Benutzer melden sich persönlich mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum an. Diese Daten werden durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung bestätigt. Die Angaben werden maschinell erfasst und gespeichert. Die Benutzer erhalten einen Büchereiausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sie verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die Benutzungs- u. Gebührenordnung einzuhalten.

3.2 Bei Minderjährigen unter 16 Jahren benötigt die Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Er verpflichtet sich gleichzeitig, in Schadensfällen zu haften und anfallende Entgelte, bzw. Gebühren, zu begleichen.

3.3 Kinder können ab dem ersten Grundschuljahr einen eigenen Büchereiausweis erhalten.

3.4 Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Die Erstausgabe ist kostenlos. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter.

3.5 Der Verlust des Büchereiausweises sowie eine Änderung der Anschrift oder des Namens ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Die jeweilige Bücherei bestätigt die Verlustanzeige.

4. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
(§ 5 LDSG Baden- Württemberg in der jeweils gültigen Fassung)

4.1 Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogenen Daten: Vornamen, Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, bei Minderjährigen die Adresse des gesetzlichen Vertreters. Die für das Land Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei eingehalten.

5. Pflichten der Benutzer

5.1 Während sich die Benutzer in der Bücherei aufhalten, sollen mitgebrachte Taschen und Mappen am Eingang oder im Thekenbereich abgelegt werden. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

5.2 In den Büchereiräumen sollen die Benutzer aufeinander Rücksicht nehmen. Verhaltensweisen, die sich als störend oder gefährdend gestalten, sind zu unterlassen.

5.3 Der Verzehr von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen ist im gesamten Büchereigebäude nicht gestattet.

5.4 Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anweisungen des Personals kann ein Hausverbot ausgesprochen werden, welchem unverzüglich Folge zu leisten ist.

5.5 Im Interesse der Allgemeinheit verpflichten sich die Benutzer, mit den Medien sorgfältig umzugehen. Beim Entgegennehmen der Medien - insbesondere der Spiele - müssen sich die Benutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien überzeugen und auf etwaige Mängel oder Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu seinen Lasten zu vertreten.

5.6 Der Verlust eines Mediums muss der Gemeindebücherei sofort gemeldet werden. Die Benutzer sind für den Verlust bzw. die Beschädigung der ausgeliehenen Medien in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

5.7 Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

5.8 Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von audio-visuellen Medien (z.B. CDs, CD-ROMs, DVDs, etc.) oder Computerprogrammen entstehen.

6. Ausleihe, Ausleihgebühren, Leihfristen

6.1 Zum Ausleihen der Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen.

6.2 Die Nutzung der Gemeindebücherei ist kostenlos.

6.3 Die Leihfrist kann (mit einem gültigen Benutzerausweis) verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens zwei Verlängerungen von jeweils 4 Wochen möglich.

6.4 Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann beschränkt werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

6.5 Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Anzahl bereits ausgeliehener, der Rückgabe angemahnter sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

6.6 Gebührenschuldner/Verpflichteter ist der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzer, bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung fällig.

7. Rückgabe, Säumnis- und Mahngebühren

7.1 Wird die Leihfrist überschritten, tritt Verzug ein, und es wird eine Säumnisgebühr berechnet. Sie beträgt 0,20 € für jedes entliehene Medium und verspätetem Rückgabetag.

7.2 Werden die Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, wird gemahnt. Die erste schriftliche Mahnung kann nach Ablauf der ersten Säumniswoche ergehen. Insgesamt können bis zu 3 Mahnungen ausgesprochen werden. Hierfür werden folgende Mahngebühren erhoben:

1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	3,00 €
3. Mahnung	6,00 €

7.3 Werden die Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Wiederbeschaffungswert, die angefallenen Säumnis- und Mahngebühren sowie die tatsächlich entstandenen Einziehungskosten, mindestens jedoch 25,- €, berechnet und vollstreckt.

7.4 Werden die entliehenen Medien nach Verzug zurückgegeben, so sind die bis dahin entstandenen Gebühren dennoch zu entrichten. Es gelten ebenso Ziffern 7.2 – 7.3. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht nach der Rechnungsstellung der Wiederbeschaffungskosten nicht mehr. Zuzüglich zum Wiederbeschaffungspreis ist eine Aufwandsentschädigung von 5 € zu entrichten

8. Ersatzgebühren

8.1 Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

8.2 Bei verloren gegangenen oder stark beschädigten Medien muss grundsätzlich Ersatz geleistet oder der Widerbeschaffungswert entrichtet werden. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Bücherei und nicht durch den Benutzer repariert.

8.3 Bei reparablen Beschädigungen ist eine Pauschale von 1,50 € pro Medium zu entrichten.

8.4 Bei Spielen ist für jedes verlorene Teil eine Gebühr von 2,50 € zu bezahlen.

8.5 Für zerstörte oder fehlende EDV-Etiketten wird eine Gebühr von 1,00 € berechnet.

8.6 Für beschädigte Plastikhüllen bei DVDs, Kassetten, CDs oder CD-ROMs wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

9. Gebührenschuldner

9.1 Gebührenschuldner ist der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzer, bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Zu gleicher Zeit treten die Benutzungsordnung sowie Gebührenordnung für die Gemeindebücherei vom 16.05.2002 und alle sonstigen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 14.12.2011

gez.
Schäfer, Bürgermeister